

Zeitschrift: Vermessung, Photogrammetrie, Kulturtechnik : VPK = Mensuration, photogrammétrie, génie rural

Herausgeber: Schweizerischer Verein für Vermessung und Kulturtechnik (SVVK) = Société suisse des mensurations et améliorations foncières (SSMAF)

Band: 87 (1989)

Heft: 9

Rubrik: Zeitschriften = Revues

Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 25.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Rubriques

Auskommen auf dem Hof gescheitert war, verpachtete er das Gut zunächst seiner geschiedenen Ehefrau und später an deren Freund. Einige Jahre danach schloss der Eigentümer mit seinem Vater einen Vertrag, demzufolge dieser das Eigentum am Hof wieder übernahm und dem Sohn den Übernahmepreis von 1972 zurückerstattete. Die geschiedene Ehefrau suchte hierauf für ihre noch minderjährigen Kinder das Vorkaufsrecht nach Artikel 6 des Bundesgesetzes über die Erhaltung des bäuerlichen Grundbesitzes (EGG) auszuüben.

Das Vorkaufsrecht

Wird ein landwirtschaftliches Gewerbe oder werden wesentliche Teile davon verkauft, so steht gemäss Art. 6 EGG den Nachkommen, dem Ehegatten und den Eltern des Verkäufers ein Vorkaufsrecht zu. Art. 11 Absatz 1 EGG regelt sodann die Reihenfolge der berechtigten Verwandten zur Ausübung des Vorkaufsrechtes wie folgt: Kinder, Enkel, Ehegatten, Eltern und – sofern vom kantonalen Recht vorgesehen – Geschwister vor ihren Nachkommen.

Der Verkauf eines landwirtschaftlichen Gewerbes an einen im letzten Glied Vorkaufsberechtigten darf nun den besser Berechtigten nicht um sein Recht bringen. Darum konnte hier der Veräusserer nicht mit Erfolg vorbringen, mit der Rückübereignung des Heimweßens an seinen Vater sei dem Grundanliegen des EGG, die Beziehung zwischen Hof und Familie zu erhalten, hinreichend nachgelebt worden. Damit konnte er das Vorkaufsrecht seiner Kinder im Vorkaufsfall nicht ausschliessen.

Der Vorkaufsfall

War aber ein solcher eingetreten? Dies trifft nach Art. 6 EGG zu, wenn der Vorkaufsverpflichtete einen Kaufvertrag mit einem Dritten abschliesst. Ob dies der Fall ist, beurteilt sich jedoch nicht nach formellen, sondern nach materiellen, wirtschaftlichen Gesichtspunkten. Es kann ein Vorkaufsfall vorliegen, wenn mit einer anderen Rechtsform ein den Kauf entsprechender Zweck erzielt werden soll. Vorausgesetzt wird demnach ein Rechtsgeschäft, welches auf dem freien Willen des Veräusserers beruht und auf die Veräusserung einer Sache gegen Geld gerichtet ist. Ferner darf die Festsetzung dieser Gelegenheit nicht wesentlich von der Person des Leistungsempfängers abhängen (Bundesgerichtentscheid BGE 94 II 343 f., Erwähnung 2). Nicht als Vorkaufsfall gilt darum etwa die Schenkung, der Erbfall und die Erbteilung sowie der Verprüfungsvertrag. Auch die gemischte Schenkung (teilweise Schenkung, teilweise Bezahlung) wird nicht als Vorkaufsfall betrachtet (BGE 102 II 250, Erwähnung 4; 101 II 62). Rechtsgeschäfte, die nicht als Vorkaufsfall zu bezeichnen sind, können bei dieser Umschreibung nur ausnahmsweise als Geschäfte zur Umgehung des Vorkaufsrechts erscheinen, nämlich, wenn sie ausgesprochen bösgläubig wirken, namentlich keinen schützenswerten Zweck verfolgen, sondern lediglich ein bestimmtes Vorkaufsrecht zu vereiteln suchen.

Im vorliegenden Fall wirkte nach dem familiä-

ren und wirtschaftlichen Scheitern des Hofeigentümers das von ihm mit seinem Vater abgeschlossene Geschäft durchaus als Aufhebung des vorgängigen Abtretungsgeschäfts vom Vater auf den Sohn, auch in wirtschaftlicher Hinsicht. Es gab keine Anzeichen, dass dieser Zweck nur simuliert wäre. Namentlich das nach dem Wert von 1972 bemessene Entgelt (das damals schon ein beträchtliches Mass an unentgeltlicher Zuwendung einschloss) war stark von der Person des Vertragspartners abhängig. Die einzige Ähnlichkeit des Geschäfts mit einem Vorkaufsfall besteht in der Verpflichtung zur Eigentumsübertragung. Im übrigen entspricht es keinem voll entgeltlichen Vorkaufsfall. Bedenken erregte beim Bundesgericht, dass die Vereinbarung von Vater und Sohn zur Ausschaltung des Vorkaufsrechts den Eindruck zu erwecken suchte, als ob die Rückübertragung unfreiwillig sei. Sie erschien letztlich als dennoch schützenswert, weil es im Grunde nicht um die Umgehung des Verwandtenvorkaufsrechts, sondern um die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes ging. Es ist darauf zu achten, dass nicht schliesslich alle Übereignungsgeschäfte unter Verwandten als Vorkaufsfälle oder Umgehungsgeschäfte betrachtet werden oder werden müssen. Denn der Gesetzgeber hat den Vorkaufsfall immerhin begrenzt. Der Privatautonomie, d.h. der Vertragsfreiheit des Einzelnen, muss ein Raum offen bleiben. (Urteil vom 27. April 1989.)

R. Bernhard

Können juristische Personen Selbstbewirtschafter sein?

Das Bundesgesetz über die landwirtschaftliche Pacht (LPG) bestimmt in Artikel 15 Absatz 1 als Ausnahme zum Grundsatz, wonach der Kauf eines Grundstücks die darauf bestehende Pacht nicht aufhebt, dass der Erwerber einen Pachtvertrag auflösen kann, «wenn er den Pachtgegenstand (...) zur Selbstbewirtschaftung übernimmt.» Die I. Zivilabteilung des Bundesgerichtes hat entschieden, dass als Selbstbewirtschafter grundsätzlich nur natürliche Personen, keine juristischen, in Frage kommen.

Dasselbe gilt für Art. 27 Abs. 2 Buchstabe c LPG. Danach kann der Verpächter der Erstreckung eines ordentlich gekündigten Pachtverhältnisses mit dem Argument entgegentreten, er wolle das Pachtland nun selbst bewirtschaften. Juristischen Personen ist dieses Argument im Prinzip versagt.

Als Pächter und Verpächter können zwar natürliche wie juristische Personen auftreten. Das LPG ist indessen gestützt auf Art. 31 bis Abs. 3 Buchstabe b der Bundesverfassung (BV) erlassen worden. Der Bund wird in dieser Verfassungsbestimmung ermächtigt, für einen gesunden Bauernstand, eine leistungsfähige Landwirtschaft und gefestigten bäuerlichen Grundbesitz einzutreten. Demnach soll in der Regel ein Bauer Träger des landwirtschaftlichen Betriebs sein und nicht eine juristische Person. Der Selbstbewirtschafter hat im Landwirtschaftsrecht eine

zentrale Bedeutung. Beim Anspruch des Selbstbewirtschafters auf ungeteilte Zuweisung des Gewerbes im bäuerlichen Erbrecht (Art. 621 Abs. 2 des Zivilgesetzbuches) hat das Bundesgericht erklärt, Selbstbewirtschaftung liege nicht schon dann vor, wenn der Bewerber das Gewerbe selber leiten soll und können; es sei vielmehr auch erforderlich, dass er sich darin in wesentlichem Umfang persönlich betätige (Bundesgerichtentscheid BGE 107 II 33 mit Hinweis). Rechtsbegriffe sind im Interesse der Rechtssicherheit möglichst gleich auszulegen.

Eine Begriffsklärung

Verwandt mit dem Begriff der Selbstbewirtschaftung ist derjenige des Eigenbedarfs im Mietrecht (Art. 267c Buchstabe c des Obligationenrechts). Juristische Personen können Eigenbedarf nur für sich selbst und nicht für ihre Mitglieder – und wäre es ein Alleinaktionär – beanspruchen.

Ausgehend von der üblichen Bedeutung des Wortes, unter Berücksichtigung des Art. 31 bis Abs. 3 Buchstaben b BV, sowie ausgehend vom geltenden Landwirtschaftsrecht und dem in Entstehung begriffenen Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht ergab sich, dass unter Selbstbewirtschaftern nur Bauern, d.h. natürliche Personen, zu verstehen sind, die sich mit ihren Angehörigen in wesentlichem Umfang selbst betätigen. Nicht grundsätzlich ausgeschlossen sind juristische Personen, deren Mitglieder oder Gesellschafter diese Voraussetzung erfüllen.

Das Bundesgericht aberkannte deshalb einer Stiftung, die Pachtland gekauft und dem landwirtschaftlichen Pächter gekündigt hatte, die Möglichkeit, Selbstbewirtschafterin im Sinne von Art. 15 und 27 LPG sein zu können, da sie das Pachtland durch einen *angestellten* Landwirt bewirtschaften lassen würde. Sie konnte so einem Pächterstrekungsbegehr keine Selbstbewirtschafter-Eigenschaft entgegensetzen. (Urteil vom 8. Mai 1989.)

R. Bernhard

Zeitschriften Revues

Allgemeine Vermessungs-Nachrichten

7/89. K. Schnädelbach: Genauigkeitsmasse zwischen Punkten in dreidimensionalen Netzen. R. Jäger, E. Drixler: Netzoptimierung im Design 0. und 1. Ordnung: Optimale Position für eine vorzugebende Zahl einzuschalten der Stützpunkte. D. Kollenprat, P. Schuhr: Photogrammetrische Bestimmung von Tunnelprofilen mit speziellen Einzelbildaufnahmen.

Österreichische Zeitschrift für Vermessungswesen und Photogrammetrie

1/89. *G. Brandstätter*: Die redundante Einzelpunkteinschaltung mit Richtungen und Quasi-Strecken. *K. Killian*: Über gefährliche Flächen, Räume und «Linien» in der Photogrammetrie. *G. Palfinger, P. Stix, J. Tschanert*: Fahr- und Schleppkurvenvermessung von Kraftfahrzeugen mittels Motographie.

Photogrammetria

6/89. *F. Baret, G. Guyot, D. J. Major*: Crop biomass evaluation using radiometric measurements. *J. Ton, A. K. Jain, W. R. Enslin, W. D. Hudsun*: Automatic road identification and labeling in Landsat 4 TM images. *S. Zindorf*: Optimization of imaging configuration.

Surveying and Mapping

Volume 49, No. 1/89. *D. A. Liddle*: Orthometric height determination by GPS. *G. A. Jeffress, H. J. Onsrud*: The Thailand land titling project – an overview. *J. K. Corssfield, Ph. D.*: Evaluating efficient surveying technology for the land information system environment. *N. von Meyer, G. Mahun*: Corner identification considerations for a public land survey system data base. *S. M. Easa*: Analytical method for traverse bearing computations.

Der Vermessungsingenieur

3/89. *Bialas*: Archäoastronomie – Eine kritische Auseinandersetzung mit Gegenstand und Methoden. *Spelter*: Datenregistriergerät Microscribe 630 – Erfahrungsbericht über den Einsatz bei der Stadt Düsseldorf. *Winter*: Belastungsprobe der Hammer Rheinbrücke. *Bartscht*: Differentialgeometrische Trassierungsverfahren.

Vermessungstechnik

6/89. *H. Montag*: Zum Stand der Bestimmung geodätischer und geodynamischer Parameter anhand kosmisch-geodätischer Verfahren. *H. Hoffmeister*: Bauwerksinterne Messungen beim Skelettbau in der UdSSR. *M. Roule*: Photogrammetrische Methoden beim Aufbau des automatisierten Informationssystems von Geodäsie und Kartographie in der CSSR. *B. Zimmermann*: Zur Periodisierung der Geschichte der Geodäsie. *R. Frankenberger*: Die Informatikausbildung an der Betriebsschule Eichwalde des VEB Kombinat Geodäsie und Kartographie. *W. Krakau*: Kartographischer Photosatz in den neunziger Jahren. *H.-G. Kern, G. Papsdorf*: Zur Digitalisierung topographischer Karten. *K.-H. Cramer*: Probleme der Wartung von Anwendersoftware. *A. Reinhold*: Erfahrungen bei der Nutzung des KARTOFLEX zur Herstellung thematischer Karten für die Landwirtschaft mit Hilfe von Luftbildern. *B. Nestler, H. Schwurack*: Die Nutzung eines CAM-Arbeitsplatzes in der Liegenschaftsdokumentation. *A. Zappe*: Zur Entstehung der fachlich orientierten Gemeinschaftsarbeit im Vermessungs- und Kartenwesen der DDR. *H.-J. Mau*: Zur Herstellung von Bestandskarten der unterirdischen Versorgungsleitungen.

Zeitschrift für Vermessungswesen

6/89. *E. Czuczor, H. Falk, G. Gerstenecker*: Automation in der Feldgravimetrie. *H. Ebner, W. Reinhardt, Liang Tang*: Beiträge der Rasterdatenverarbeitung zum Aufbau digitaler Geländemodelle. *P. Lohse, E. W. Grafarend, B. Schaffrin*: Dreidimensionaler Rückwärtschnitt (Teil V). *G. Hein, H. Landau, G. Baustert*: Differentielle kinematische GPS-Positionierung. *K.-R. Koch*: Bayes-Statistik mittels Monte-Carlo-Integration.

Sonderheft Juli 1989: 73. Deutscher Geodätentag, Stuttgart, 30.8. bis 2.9.1989, «Geodäsie im Dienste der Umwelt».

- satellite navigation systems and their geodetic applications, especially using GPS
- laser and radar techniques
- image processing and image sequence analysis
- autonomous vehicle guidance systems
- inertial navigation systems
- integration of different sensor systems.

In dem Buch sind die neuesten Erkenntnisse über hochgenaue Navigation von führenden Experten zusammengestellt.

Henri Pironon:

La Cartographie assistée par ordinateur

62 pages, Ed. Hermès, Paris 1989, FF 85.—.

Cet ouvrage pourtant modeste pose bien les problèmes. Après les définitions de base, l'auteur évoque les choix, la nécessité de la mise à jour et les possibilités de l'ordinateur. Il traite ensuite les enjeux économiques (rentabilité) ainsi que les aspects humains (recyclage, compétence, carence en matière de formation spécialisée).

Les bases de données sont de qualités très diverses et doivent pouvoir s'intégrer dans le système.

Quant au matériel et aux logiciels, les systèmes les plus sophistiqués ne sont pas forcément adaptés aux besoins spécifiques des géomètres. Une grande souplesse est indispensable pour faire vivre et évoluer une base de données. En résumé, le savoir-faire du géomètre reste primordial.

Une bibliographie clôture ce ouvrage qui a sa place dans la bibliothèque de tout géomètre.

B. Jacot

Fachliteratur Publications

M. Wegener, K. Spiekermann:

Mikrocomputergraphik

Eine Unterprogrammsammlung für FORTRAN und GKS

166 Seiten mit 36 Abbildungen. Springer-Verlag 1989, DM 38.—.

In diesem Buch wird eine Sammlung von Unterprogrammen zur Erzeugung von Graphiken für wissenschaftlich-technische Aufgaben auf einem Mikrocomputer mit Hilfe der Programmiersprache FORTRAN und des Graphikstandards Graphical Kernel System (GKS) vorgestellt.

Hauptziel bei der Entwicklung der Unterprogrammsammlung war es, mit einfacher Hardware und geringem Programmieraufwand detailreiche Graphiken für wissenschaftlich-technische Zwecke herstellen zu können. Zur Benutzung der Unterprogrammsammlung genügt deshalb ein Mikrocomputer vom Typ IBM-XT/AT mit HERCULES-Monochrom-Graphikkarte und einem Matrixdrucker mit neun Drucknadeln.

Alle Unterprogramme werden im Quellformat aufgelistet und ausführlich erläutert sowie in Demonstrationsprogrammen vorgeführt. Hierdurch kann der Leser ihre Arbeitsweise nachvollziehen und erhält einen Einblick in die Technik der Graphikprogrammierung. Die Darstellung wird durch eine weitgespannte Palette von Anwendungsbeispielen abgerundet.

K. Linkwitz, U. Hangleiter (Eds.):

High Precision Navigation

Integration of Navigational and Geodetic Methods

627 Seiten mit 289 Abbildungen. Springer-Verlag 1989, DM 148.—.

The book is based on an international workshop on High Precision Navigation. The reader will find a wealth of information on

Persönliches Personalia

Ernst Greub zum Gedenken



Kurz nach seinem 81. Geburtstag ist Ernst Greub gestorben. Als Sohn eines Sägers am 8. Juni 1908 in Lotzwil geboren, wuchs er in bescheidenen aber glücklichen Verhältnis-